

16. Ist, wenn unter Eheleuten die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht, gegen den Ehemann, der im Ehescheidungsprozesse Berufung eingelegt hat, der Erlaß einer einstweiligen Verfügung auf Zahlung eines Kostenvorschusses an den von der Ehefrau für die Berufungsinstanz bestellten Prozeßbevollmächtigten gerechtfertigt?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 5. April 1900 i. S. Z. (Rl.) w. Z. Ehefr. (Bekl.). Beschw.-Rep. IV. 57/00.

I. Oberlandesgericht Stettin.

Die Entscheidung ist unten unter „Prozeßrecht“ Nr. 97 S. 354 abgedruckt.